



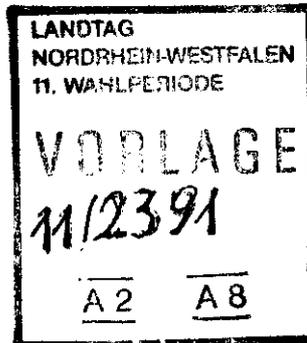
155.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An die  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags

Düsseldorf



Horionplatz 1  
40190 Düsseldorf  
Telefon  
(02 11) 8 37 - 03  
Durchwahl  
8 37 - 3147  
Telefax  
8 37 -  
Datum  
9. September 1993

I A 2 - 2614.4 (1994)

Betr.: Beratung des Haushaltsentwurfs 1994 des Einzelplanes 07 im  
Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie am 30. September 1993  
und im Ausschuß für Frauenpolitik am 1. Oktober 1993

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Als Anlage übersende ich Ihnen 170 Ausfertigungen meiner  
"Einführung in den Einzelplan 07 des Haushaltsentwurfs 1994" mit  
der Bitte, sie den Mitgliedern der o.g. Ausschüsse zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

*Frau Müllert*

Einführung in den Einzelplan 07  
des Haushaltsentwurfs 1994  
für den  
Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie

I. Allgemeines

Der Entwurf des Haushaltsplans 1994 sieht für die in die Beratungszuständigkeit des Ausschusses fallenden Kapitel 07 050 und 07 410 für das Jahr 1994 Ausgaben von insgesamt rd. 1,869 Mrd. DM vor. Gegenüber den vergleichbaren Ausgaben des Haushaltsplans 1993 von 1,826 Mrd. DM ist damit eine Erhöhung um rd. 43 Mio. DM = rd. 2,35 v.H. eingetreten. Im Rahmen des gesamten Einzelplans 07, der 1994 Gesamtausgaben in Höhe von rd. 7,339 Mrd. DM vorsieht, entsprechen die genannten Ausgaben einem Anteil von rd. 25,47 v.H..

Die nachfolgenden Erläuterungen können als Einführung verständlicherweise nur auf die wichtigsten Aufgabenbereiche eingehen; dabei werden nur die Förderschwerpunkte und einige andere hervorhebenswerte Ausgabenansätze angesprochen.

Aus dem Gesamtaufgabenbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales fallen in die Beratungszuständigkeit des Landtagsausschusses für Kinder, Jugend und Familie die Teilbereiche Familienhilfe, Soziales Ausbildungswesen und Jugendhilfe.

Die Aufgaben des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Oberster Landesjugendbehörde sind in § 82 des seit 1.1.1991 geltenden Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) wie folgt beschrieben:

- Die oberste Landesjugendbehörde hat die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.
- Die Länder haben auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die Haushaltslage des Landes und die sich daraus ergebende Notwendigkeit, in allen Einzelplänen zur Konsolidierung des Landeshaushalts beizutragen, bedingt, daß für 1994 im Kapitel 07 050 außer dem Bereich der Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder generell keine Ansatzserhöhungen - auch nicht bei den Personal- und Betriebskostenförderungen - möglich sind und bei einer Reihe von Haushaltsstellen dieses Kapitels sogar Kürzungen erfolgen müssen.

Die Landesregierung wird im Rahmen des Möglichen an der oben genannten Zielsetzung festhalten und Neuorientierungen und Schwerpunktsetzungen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den geförderten Trägern der freien Jugendhilfe, den Institutionen der öffentlichen Jugendhilfe und allen übrigen Trägerverbänden und Trägern anstreben.

## II. Familienhilfe und soziales Ausbildungswesen

Die Beratungshilfen (TGr. 60 Ut. 1 und 2), die Familienbildung (TGrn. 64 und 65), die Erholungsförderung (TGr. 60 Ut. 3 - 8) und die Fortbildung (Titel 653 10 und 684 20) sind die wesentlichen Förderungsschwerpunkte in der Familienpolitik des Landes. Darüber hinaus sind die Förderungen im Bereich der Kindertagesstätten und im Jugendbereich familienpolitisch wichtig.

Der Sparkurs machte es, auch auf den umschriebenen Kernbereich bezogen, erforderlich, neben der Erhaltung des Status quo beim Beratungswesen im gesetzesfreien Bereich der Familienbildung, bei der Erholungsförderung und bei der Fortbildung für 1994 Kür-

zungen gegenüber den Ansätzen für 1993 vorzunehmen.

1. Für den Bereich der Familien- und Kinderhilfe - Titelgruppe 60 - sieht der Haushaltsentwurf 77,616 Mio. DM vor, 1.618 Mio. DM weniger als im Vorjahr.

Für die Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern sowie die Ehe- und Lebensberatungsstellen (Unterteil 1) ist keine Reduzierung vorgesehen. 49,854 Mio. DM stehen für die Personalkostenförderung der rund 340 Beratungseinrichtungen zur Verfügung. Im Vorjahr konnten mit diesem Betrag knapp 38 % der tatsächlichen Personalaufwendungen mit Landesmitteln bezuschußt werden. In diesem Betrag sind auch die 600.000 DM enthalten, die 1993 zusätzlich für die Beratung bei sexuellem Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt wurden und mit denen 15 zusätzliche Fachkräfte gefördert werden.

Das Beratungsangebot, das jährlich über 110.000 Ratsuchenden zugute kommt, hat bezüglich Konzeption und Ausbaustand einen im Vergleich zum übrigen Bundesgebiet führenden Stand erreicht. Die Haushaltsmittel lassen keinen Spielraum zum weiteren Ausbau zu.

Im Bereich der Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung (TGr. 60 Ut. 2) konnte in den letzten Jahren das Beratungsangebot qualitativ und quantitativ verbessert werden. Die für 1994 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dienen der Erhaltung des vorhandenen Beratungsstandards im Lande.

Die 1989 begonnene Förderung der vorbeugenden Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung soll in dem bisherigen Umfang fortgeführt werden.

In den Bereichen der Fortbildung in der sozialen Arbeit (Titel 653 10 und 684 20) und der Erholungsförderung für Kinder, behinderte Menschen und Familien (Titelgruppe 60 Unter-

teile 3 bis 7) mußten Ansatzkürzungen von 10 v.H. hingenommen werden, so daß der quantitative Umfang der Fortbildungs- und Erholungsmaßnahmen im Jahre 1994 eingeschränkt werden muß.

2. Entsprechend der Regierungserklärung des Herrn Ministerpräsidenten vom 15.08.1990 ist die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder ein Schwerpunkt der Politik der Landesregierung. Im Jahre 1994 stellt das Land hierfür 1,362 Mrd. DM zur Verfügung. Davon dienen 1,1 Mrd. DM der Sicherung der Betriebskostenzuschüsse der Kindertageseinrichtungen.

Die beabsichtigte Novellierung des GTK, die zum 1.1.1994 in Kraft treten soll, wird dazu führen, daß die Betriebskostenzuschüsse des Landes und der Gemeinden verringert werden können. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, daß zum einen durch ein gerechtes Erhebungsverfahren das Elternbeitragsaufkommen gesteigert wird. Die Ausweitung des Elternbeitragsaufkommens macht es auch möglich, stärker als bisher Familienkomponenten bei der Berechnung des Elternbeitrags zu berücksichtigen. Weitere Einsparungsmöglichkeiten werden sich dadurch ergeben, daß die Sachkosten zukünftig mit Pauschalen gefördert werden. Die Anknüpfung an die Personalkosten - wie es bisher vorgesehen ist - hat zu einer Dynamik der Sachkostenförderung geführt, die sachlich nicht mehr gerechtfertigt ist.

Mit den für die Investitionskostenförderung vorgesehenen Mitteln führt die Landesregierung verstärkt den Ausbau von Kindergartenplätzen fort. Neben der Förderung von Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen in unterversorgten Gebieten sollen auch Maßnahmen zur Substanzerhaltung, durch die bereits existierende Einrichtungen funktionsfähig gehalten werden, bezuschußt werden.

Mit der zweiten Stufe des Ausbauprogramms sind 1993 auf die Jugendämter 33.400 Plätze verteilt worden. Hierfür werden jetzt und in den nächsten Jahren die Investitionsmittel zur Verfügung gestellt. Für 1994 beträgt der Bewilligungsrahmen

einschließlich der Verpflichtungen aus den Vorjahren insgesamt 262,3 Mio. DM. Für neue Maßnahmen sind 73,6 Mio. DM vorgesehen, und zwar für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, Mehrkostenfinanzierungen und Sofortmaßnahmen sowie für die Schaffung von 1.800 Hortplätzen und 1.000 Plätzen für Kinder unter drei Jahren.

3. Innerhalb der Politik für Familien und Kinder hat die Landesregierung mit der Bestellung des Kinderbeauftragten einen besonderen Akzent gesetzt. Mit der Vorlage einer Zusammenstellung der Initiativen der Landesregierung auf dem Gebiet der "Politik für Kinder" wurde deutlich, daß dieser Politikbereich in die verschiedenen Ressorts der Landesregierung hineinwirkt. Ausgabenrelevante Projekte für derartige Initiativen sind daher bei den jeweils betroffenen Haushaltstiteln zu diskutieren.

Zur Schwerpunktsetzung der Politik für Kinder sind für die Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung von Tagungen des Kinderbeauftragten 240.000 DM vorgesehen.

4. Eine weitere Aufgabe für das Land stellen die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz (UVG) vom 23.07.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1991, dar.

Wegen der im Jahre 1993 eingetretenen Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises und der Leistungsverbesserungen wird mit einem weiteren Anstieg des Gesamtbetrages der gesetzlichen Ansprüche zu rechnen sein. Zur Abdeckung dieser gesetzlichen Ansprüche sind für 1994 173 Mio. DM bei Kapitel 07 050 Titel 681 00 ausgewiesen. Der Bund ist verpflichtet, zu diesen Aufwendungen einen Anteil von 50 v.H. zu leisten.

Rechtlich handelt es sich bei diesen Zahlungen um Vorschußleistungen mit einer Rückzahlungsverpflichtung durch

einen Elternteil. Die Erfahrung zeigt allerdings, daß die von den Unterhaltspflichtigen zurückgezahlten Beträge aus den verschiedensten Gründen der Höhe nach weit hinter den von den Unterhaltsvorschußkassen erbrachten Leistungen zurückbleiben.

### III. Jugendhilfe

Zur Jugendhilfe im engeren Sinne zählen neben dem Jugendschutz die beiden Hauptbereiche erzieherische Jugendhilfe und außerschulische Jugendarbeit, letztere mit dem Förderungsinstrument "Landesjugendplan".

1. Der Bereich Jugendschutz - zusammengefaßt in der Titelgruppe 62 - wird mit insgesamt 1.400.900 DM gefördert. (1993: 1.424.500 DM).

Die bei Titel 547 62 Unterteil 1 und bei Titel 684 62 Unterteil 3 ausgebrachten Haushaltsmittel für zentrale Maßnahmen und für die Projektförderung in Höhe von insgesamt 217.000 DM sollen eingesetzt werden für die Präventions- und Aufklärungsarbeit gegen Jugendgefahren, die z.B. von gewaltverherrlichenden und/oder pornografischen Videos, Filmen oder Computer-Software, vom Alkohol-, Drogen-, Nikotin- und Arzneimittelmißbrauch, von Gewalt gegen Kinder und auch von durch Kinder verursachte Gewalt sowie von sogenannten Neueren Glaubensgemeinschaften und Therapievereinen ausgehen.

Diese Aufklärungsaktionen sind an alle Teile der Bevölkerung gerichtet, vor allem aber an Gewerbetreibende, Eltern, Lehrer und Erzieher.

Für die institutionelle Förderung von drei Landesarbeitsstellen für Jugendschutz sowie für die Förderung des Informations- und Dokumentationszentrums Psychokulte/Jugendsekten bei der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz in Köln stehen bei Titel 684 62 (Unterteile 2 und 4) insgesamt 1.183.900 DM (1993: 1.184.500 DM) zur Verfügung.

2. Im Bereich der erzieherischen Jugendhilfe - zusammengefaßt in den Titelgruppen 63 und 70 des Kapitels 07 050 - sieht das Land seine Aufgabe darin, in bestimmten neueren Aufgabengebieten durch Anreizförderung eine entsprechende Personalausstattung mit qualifizierten Fachkräften bei den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe herbeizuführen sowie durch Gewährung von anteilmäßig hohen Investitionshilfen die Einrichtungen entsprechend auszustatten.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die mit der Aufnahme der Mitförderung aus Landesmitteln beabsichtigte Anstoßwirkung zur verbreiteten Einführung und Praktizierung offener erzieherischer Jugendhilfen erreicht worden ist. Zudem hat das am 01.01.1991 in Kraft getretene KJHG die Gewährung offener erzieherischer Jugendhilfen - zu denen auch die sozialpädagogische Familienhilfe zählt - eindeutig den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, also den Jugendämtern, als Leistungsverpflichtung zugewiesen. Die Förderung dieser Hilfen aus Landesmitteln wird daher eingestellt.

- a) Die Ausgaben in der Titelgruppe 63 (Ansatz 1994: 2.320.000 DM (- 3.450.000 DM) sind für folgende Bereiche vorgesehen:

- Tätigkeit der Beratungsstelle für Kinderhäuser  
Ansatz 1994: 230.000 DM (unverändert)

Im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland befindet sich eine unabhängige Beratungsstelle für Kinderhäuser. Diese Beratungsstelle soll Kinderhäusern Hilfen bei anstehenden Problemen (z.B. Schulprobleme, Erziehungsschwierigkeiten, Hilfen bei der Elternarbeit, Beratung in Pflegesatzfragen usw.) geben.

- Tätigkeit der "Brücke-Projekte"  
Ansatz 1994 : 1.250.000 DM (unverändert)

Die Jugendhilfeeinrichtungen "Die Brücke" versuchen, durch pädagogische Maßnahmen und Hilfen im Zusammenwirken von Jugendrichtern und der Jugendgerichtshilfe bei Jugendlichen, die leichtere bis mittelschwere Delikte begangen haben,

nach Möglichkeit eine Strafverhängung oder zumindest einen Vollzug der verhängten Strafe zu vermeiden.

Die Erfolge der seit einigen Jahren in Köln, Bielefeld, Siegen, Olpe, Münster, Herford, Greven, Iserlohn, Dortmund, Bochum, Schwerte und Lünen tätigen "Brücke-Projekte" haben die Erwartungen erfüllt. Da diese Einrichtungen kaum die Möglichkeit haben, von dritter (privater) Seite nennenswerte Zuwendungen zu erhalten, sind sie bei Mitförderung durch die Kommunen auf Hilfe durch das Land angewiesen.

- Zufluchtsstätten für sexuell mißhandelte Kinder und Jugendliche

Ansatz 1994 : 720.000 DM (unverändert)

Für Kinder und Jugendliche, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, bedarf es dringend der Schaffung von Zufluchtsstätten, die spezielle Hilfen in dieser akuten Krisensituation sicherstellen können. Unter dem Begriff "Mädchenhaus" wird ein Verbund von Anlauf- und Beratungsstelle, einer Zufluchtsstätte und einer Wohngruppe (für eine Aufenthaltsdauer bis zu zwei Monaten) verstanden.

Die Einrichtungen freier Träger sind in Bielefeld und Düsseldorf im Juni 1992 bzw. März 1993 eröffnet worden. Eine weitere Einrichtung in kommunaler Trägerschaft in Duisburg wird voraussichtlich 1993 folgen. Im Landeshaushalt 1994 werden 720.000 DM bereitgestellt.

- Landesprogramm "Bewegung, Spiel und Sport in der Heimerziehung"

Ansatz 1994: 120.000 DM (unverändert)

Die Sportjugend NW hat seit Jahren Freizeitmaßnahmen für junge Menschen, die in Heimen der erzieherischen Jugendhilfe leben, sowie Fortbildungsseminare für die dort tätigen Erzieher/-innen angeboten. Wegen des Auslaufs der wissenschaftlich begleiteten Modellförderung durch das Kultusministerium NRW zum Jahresende 1990 führt nunmehr die

Sportjugend seit dem Jahre 1991 das landesweite Programm "Bewegung, Spiel und Sport in der Heimerziehung" allein durch. Der Sportjugend entstehen hierfür im Jahre 1994 Gesamtkosten in Höhe von rd. 180.000 DM. Zur Finanzierung dieser Kosten werden neben den vorgesehenen Landesfördermitteln in Höhe von 120.000 DM weitere Zuschüsse der Landschaftsverbände sowie ein nicht unerheblicher Eigenanteil der Sportjugend NW aufgebracht.

- b) Der zweite Schwerpunkt der Förderung im Bereich der erzieherischen Jugendhilfe liegt bei den Investitionshilfen für Heime - Titelgruppe 70 - (Ansatz 1994: 4.450.000 DM, - 490.000 DM).

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG) ab 01.01.1991 wird die bisherige grundsätzliche Unterscheidung zwischen Kinderheimen und Heimen der öffentlichen Erziehung nur noch während einer Übergangsfrist bis zum 31.12.1994 beibehalten. Danach wird es sich einheitlich um Einrichtungen der Heimerziehung nach § 34 KJHG handeln. Wenn auch die ambulanten erzieherischen Hilfen ausgeweitet wurden, ist weiterhin und mit z. T. steigender Tendenz für eine beträchtliche Anzahl von jungen Menschen Heimerziehung die erforderliche, notwendige erzieherische Hilfe. Hierzu ist es erforderlich, bestehende und weiterhin benötigte Heime, die zum großen Teil eine ältere Bausubstanz aufweisen, durch technische Erneuerungen und andere bauliche Verbesserungen funktionsfähig zu halten.

Das Land gewährt für solche Investitionsmaßnahmen Darlehen in Höhe von 40 bis 70 v.H. (in der Regel 50 v.H.) der anerkennungsfähigen Gesamtbaukosten sowie Zuschüsse für Einrichtungskosten. Insgesamt sind hierfür bei Titelgruppe 70 Mittel in Höhe von 4.450.000 DM veranschlagt, von denen 2.030.000 DM für Baudarlehen und 2.420.000 DM für Einrichtungszuschüsse bestimmt sind.

3. Ein weiterer Aufgabenbereich ist die Förderung der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Hierfür weist der Landesjugendplan entsprechende Mittel aus. Während der Gesamtansatz des 44. Landesjugendplanes einschließlich der jugendpolitischen Förderungen aus den Einzelplänen des Landtags sowie des Kultus- und Wissenschaftsministeriums 223,7 Mio. DM (Vorjahr: 255,7 Mio. DM) beträgt, entfallen hiervon 191,6 Mio. DM auf den eigentlichen Kernbereich des Landesjugendplans (Titelgruppe 61 rd. 186,2 Mio. DM und die Ansätze für Kinderferienmaßnahmen aus der Titelgruppe 60 5,4 Mio. DM) Gegenüber den Ausgabenansätzen des Vorjahres von insgesamt rd. 199,4 Mio. DM mußten aufgrund der angespannten Haushaltslage des Landes bei diesen Förderbereichen Kürzungen von insgesamt rd. 7,8 Mio. DM (= 3,9 v.H.) hingenommen werden.

Die Entwicklung in den einzelnen Abschnitten des Landesjugendplans läßt sich wie folgt kennzeichnen:

In Abschnitt I werden für Bildungsmaßnahmen einschließlich der Förderung von Jugendbildungsreferenten und der Betriebskosten von Jugendbildungsstätten in 1994 rd. 49,8 Mio. DM gegenüber rd. 51,5 Mio. DM in 1993 zur Verfügung stehen.

Vom Förderungsumfang her sind Schwerpunkte hier die bei den Positionen I 2 - Bildungsarbeit der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände - mit 17,5 Mio. DM und I 8 - Jugendbildungsreferenten - mit 19,6 Mio. DM und 292,5 geförderten Jugendbildungsreferenten-Stellen. Zusammen mit den aus der Pos. I 14 - Betriebskosten Jugendbildungsstätten - mit rd. 3,75 Mio. DM geförderten 47 stationär tätigen Jugendbildungsreferenten werden somit insgesamt 339,5 Jugendbildungsreferenten-Stellen in NRW gefördert.

Für die Pos. I 10 a - Internationale Jugendbegegnungen - stehen mit 500.000 DM gegenüber dem Vorjahr 200.000 DM weniger zur Verfügung.

Bei der Pos. I 11 a - Begegnungen zwischen jungen Menschen aus NRW und den neuen Bundesländern sowie Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus - werden wegen Kürzung

des Ansatzes von 450.000 DM auf 150.000 DM nur noch Gedenkstättenfahrten gefördert.

Bei der Position I 12 a stehen für die Förderung von besonderen Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendpolitik 500.000 DM und in der Position I 12 b für Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen 1,0 Mio. DM zur Verfügung.

Besonderer Schwerpunkt der Förderung der Jugendarbeit aus dem Landesjugendplan bleibt auch in 1994 die in Abschnitt II ausgewiesene Förderung der offenen Jugendarbeit.

Im Rahmen der Beratungen zum Landeshaushalt 1989 wurde im Landtagsplenum am 14.12.1988 auf der Grundlage eines Entschließungsantrags der SPD-Landtagsfraktion vom 7.12.1988 (Drs. 10/3897) eine Entschließung zur Neugestaltung der Förderung der offenen Jugendarbeit verabschiedet. Begleitet wurde diese Entschließung von der Einführung eines neuen Paragraphen 10 a in das Haushaltsgesetz, der den Jugendämtern die Bewirtschaftung der Landesmittel zur Förderung der offenen Jugendarbeit nach Maßgabe allgemeiner Weisungen des MAGS überträgt, und einer zusätzlichen Aufstockung der Fördermittel der Pos. II 1 - Jugendarbeit in offenen Jugendfreizeitstätten - in einem Gesamtvolumen von 9 Mio. DM für die Jahre 1989 bis 1991.

Für 1992 und 1993 erfolgten Aufstockungen der Fördermittel um 1,148 Mio. DM bzw. 1,8 Mio. DM auf insgesamt 77,36 Mio. DM. Aufgrund der durch Tarifierhöhungen auch in diesem Förderbereich angestiegenen Personalkosten wurden die mit den Haushalten 1992 und 1993 zusätzlich eingestellten Fördermittel für eine Anhebung der Jahresförderungsbeträge der im Bestandssicherungsteil der Landesförderung befindlichen Einrichtungen mit Personalkostenanteilen für hauptberufliche Fachkräfte um rd. 1,8 bzw 3,0 v.H. verwandt.

Im einzelnen entfallen 1993 auf die Fortsetzung

- der Bestandssicherungsförderung	67,7 Mio. DM
- der Aufstockungsförderung	9,2 Mio. DM.

Der Mittelansatz für 1994 von 74,08 Mio. DM erfährt gegenüber 1993 (77,36 Mio. DM) eine Verringerung um rd. 3,28 Mio. DM. Eingestellt wird 1994 die gesonderte Förderung der Tätigkeit von Honorarkräften bei Einrichtungen der offenen Jugendarbeit in kommunaler Trägerschaft. Die übrige Betriebskostenförderung für die Einrichtungen sowie die Förderung von Honorarkräften in Einrichtungen freier Träger bleibt auf dem bisherigen Stand erhalten.

Der Abschnitt III - Jugendberufshilfe - enthält zwei Förderungsbereiche, die der Jugendhilfe im engeren Sinne zuzurechnen sind:

Position III 1

- Betreuung in Jugendwohnheimen durch hauptberufliche pädagogische Fachkräfte -

Ansatz 1994 15,35 Mio. DM (- 120.000 DM).

Aus diesen Mitteln werden die Personalkosten von Erziehern und Heimleitern in anerkannten Jugendwohnheimen von Trägern der freien Jugendhilfe bezuschußt. Die Förderung bemißt sich nach pauschalierten Jahresförderungsbeträgen, die sich an einem 70 %igen Anteil der tariflichen Vergütung orientieren.

1993 werden 321 Stellen für hauptberufliche pädagogische Fachkräfte in Jugendwohnheimen gefördert.

Zur Zeit bestehen in Nordrhein-Westfalen etwa 170 Jugendwohnheime, die insgesamt über ca. 12.000 Heimplätze im Rahmen eines pädagogisch betreuten Wohnangebotes verfügen.

Position III 3

- Sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf -

Der Haushaltsansatz für 1994 wurde gegenüber dem Vorjahr nicht verändert und beträgt weiterhin 22,98 Mio. DM.

Die Hilfen nach der Position III 3 wenden sich an junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf, die wegen ihres individuellen Entwicklungsstandes den Anforderungen in Ausbildung und Arbeit nicht gewachsen sind.

Der Anteil der sogenannten "marktbenachteiligten" Jugendlichen, denen ein Ausbildungs- oder Arbeitsplatz fehlt, geht deutlich zurück. Stattdessen nimmt der Anteil derjenigen zu, die außer Arbeitsmarktproblemen auch noch massive Schwierigkeiten im persönlich-sozialen Bereich bis hin zu Mehrfachbenachteiligungen haben. Insgesamt läßt sich eine Konzentration auf die originären Zielgruppen der Jugendberufshilfe beobachten.

Die Maßnahmen nach Position III 3 des Landesjugendplanes sind als ganzheitliche Hilfen geeignet, solchen Jugendlichen eine Einmündung ins Berufsleben zu ermöglichen.

Angesichts steigender Arbeitslosigkeit ist davon auszugehen, daß sich die Nachfrage nach Maßnahmen, die aus diesem Programm gefördert werden können, weiter verstärken wird.

Es ist in diesem Zusammenhang wichtig, die an vielen Orten bestehenden Formen der Kooperation zwischen Jugendhilfe, Arbeitsverwaltung und Schule auszubauen und zu qualifizieren, damit u.a. unnötige kostenträchtige Überschneidungen vermieden werden, gleichwohl aber vorhandene Angebotslücken geschlossen werden können.

Der Haushaltsansatz ist so bemessen, daß das zur Zeit bestehende Maßnahmenangebot weitergefördert werden kann.

Im Abschnitt IV - Kinder- und Jugendferienmaßnahmen - werden die Ansätze haushaltsbedingt auf insgesamt 12,575 Mio. DM (-2,175 Mio. DM) herabgesetzt.

Die Ansätze für Bauprogramme für Jugendeinrichtungen in Abschnitt V - ohne Studentenwohnheimbau - sind mit insgesamt 6,8 Mio. DM gegenüber 1993 unverändert. Nach Abzug von Vorbelastungen aus Verpflichtungsermächtigungen früherer Haushaltsjahre in Höhe von 4,0 Mio. DM und Hinzurechnung der vorgesehenen neuen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 3,2 Mio. DM ergibt sich ein Bewilligungsrahmen für neue Vorhaben von 6,0 Mio. DM. Wegen des nach wie vor großen Bedarfs an Investitionsförderungen wird der Schwerpunkt der Mittelvergabe weiterhin bei der Förderung bausubstanzerhaltender Maßnahmen liegen müssen.

In Abschnitt VI - Planungs- und Leitungsaufgaben - stehen mit rd. 7,14 Mio. DM gegenüber dem Vorjahr rd. 700.000 DM weniger zur Verfügung.

In Abschnitt VII - Ausgleich für Verdienstausfall infolge von Urlaubsgewährung nach dem Sonderurlaubsgesetz - sieht der Landesjugendplan 1994 unverändert einen Mittelansatz von 4,79 Mio. DM vor. Es ist allerdings fraglich, ob der vorgesehene Ansatz zum vollen Ausgleich des Verdienstausfalles der Sonderurlaub in Anspruch nehmenden ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendhilfe ausreichen wird.